

**Europaarbeit der Landeshauptstadt München -
künftige Einbindung des Münchner Stadtrats**

Sitzungsvorlage 08-14 / V 01847

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.03.2009 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Beschluss des Stadtrates vom 18.02.2009
Inhalt	Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats vom 18.02.2009 wird eine Strategie zur Durchführung europäischer Beschäftigungsprojekte vorgeschlagen. Im Ergebnis soll der Stadtrat unverzüglich befasst werden, sobald ein Projekt der Gründung einer GmbH bedarf.
Entscheidungsvorschlag	Dem Verfahren zur Durchführung europäischer Beschäftigungsprojekte wird zugestimmt.
Gesucht werden kann auch nach	Beschäftigungsförderung, EU-Fördermittel, Trägergesellschaft

**Europaarbeit der Landeshauptstadt München -
künftige Einbindung des Münchner Stadtrats**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01847

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.03.2009 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Entsprechend dem Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion sowie der Fraktion Die Grünen – rosa liste zum Tagesordnungspunkt „Europaarbeit der Stadt München – künftige Einbindung des Münchner Stadtrates“ hat die Vollversammlung des Stadtrats am 18.02.2009 in Ziffer 3 beschlossen:

„Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, bis zur Sommerpause ein Konzept für eine städtische Trägergesellschaft zur Durchführung von europäisch geförderten Projekten aus dem Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktpolitik vorzulegen. Alleingesellschafter der Trägergesellschaft ist die Landeshauptstadt München. Zur Durchführung der Projekte können Projektpartner herangezogen werden. Zur Begleitung geeigneter Projekte wird die Trägergesellschaft durch einen Beirat beraten. An diesem werden neben den entsprechenden Fachreferaten auch die Projektpartner beteiligt.“

Grundsätzlich gilt nach der Beschlusslage des Stadtrats, die auf den Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung aufsetzt, dass eine formelle Privatisierung von öffentlichen Aufgaben nur dann in Betracht kommt, wenn ein Tätigwerden in der Verwaltung nicht besser oder wirtschaftlicher möglich ist.

Dies ist dem Rechtsgedanken der Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO geschuldet: Die Haushaltsführung hat wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen. Die Frage, ob bei der Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (vgl. Art. 106 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 GO), ist eine Hauptaufgabe der Verwaltungsorganisation. Der in der Gemeinde auftretende Bedarf müsste daher eine Unternehmensgründung erfordern.

Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben hat das Revisionsamt in der Bekanntgabe vom 07.11.2007 den Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrats informiert, dass vor Gründung von Beteiligungen „zu prüfen ist, ob es bereits existierende Organisationseinheiten oder –strukturen gibt, bei denen [...] neue[n] Aufgaben mit eingegliedert werden können.“

Der auftretende Bedarf erfordert derzeit keine Unternehmensgründung. Kein europäisches Beschäftigungsprojekt setzt voraus, dass eine GmbH gegründet wird. Der formale und finanzielle Aufwand einer Gesellschaft in Privatrechtsform mit Buchhaltungskosten, Kosten für Wirtschaftsprüfung und Beteiligungscontrolling, steht einer Gründung zum jetzigen Zeitpunkt entgegen.

Diese Überlegungen schließen auch die Gründung von sogenannten Vorhaltesellschaften aus, für die ohne konkrete inhaltliche Aufgabenstellung Sachmittel und Personal aufzuwenden wären.

Es wird daher folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Sollte sich, natürlich entsprechend dem vom Stadtrat am 18.02.2009 beschlossenen Verfahren, abzeichnen, dass ein europäisches Beschäftigungsprojekt durchzuführen sein wird, ist zu prüfen, ob dies im Rahmen der Verwaltung erfolgen kann oder ob die Besonderheit des Projektes, also sachliche, genau darzulegende Gründe die Durchführung durch eine Gesellschaft notwendig machen.

Auch die Frage, ob das jeweilige Projekt sinnvollerweise durch einen Beirat begleitet werden soll, kann nur aus den Gegebenheiten des jeweiligen Projektes heraus entschieden werden, zumal sich ein Beirat jeweils unterschiedlich zusammensetzen würde.

Selbstverständlich ist ohnehin in jedem Fall für die Entscheidung der Stadtrat zuständig.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine Abstimmung mit anderen Referaten war nicht erforderlich, da nach dem Antrag nur das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt wurde. Dementsprechend ist auch die Entscheidung durch einen Senatsbeschluss zu fassen. Insofern muss auch nicht auf die Frage eingegangen werden, ob bei europäischen Projekten im Kulturbereich, im Bereich von Stadtentwicklung und Raumordnung, im Bereich regionaler, wirtschaftlicher, wissen-

schaftlicher und vor allem auch schulischer europäischer Projekte
eine GmbH zur Durchführung gegründet werden soll.

Das Direktorium gesamtstädtisches Controlling/Steuerungsunterstützung (D-I-CS), der
Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Helmut Schmid, und der
Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Dr. Vogel, haben je-
weils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Verfahren zur Durchführung europäischer Beschäftigungsprojekte wird zuge-
stimmt.
2. Der Auftrag aus Ziff. 3 des Stadtratsbeschlusses vom 18.02.2009 ist damit erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dr. Wieczorek
Berufsm. Stadtrat

- ## IV. Abdruck von I. mit III.
- über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium gesamtstädt. Controlling/Steuerungsunterstützung (D-I-CS)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

M:\FB_\\EQUAL\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschlüsse\09-03-31\Beschluss_Europaarbeit.doc